

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 11. November	1983
-------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	169	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster . . . . .	204
Kollektenplan für das Jahr 1984 . . . . .	200	Urkunde über die Aufhebung der für den Superintendenten bestehenden Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen . . . . .	204
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen . . . . .	203	Ferienordnung für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86 . . . . .	204
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Girkhausen und Langewiese . . . . .	203	Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission. . . . .	205
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl . . . . .	204	Filmreihe „Zur Geschichte des Reformationszeitalters“ . . . . .	205
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	205
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	207

### 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

**Landeskirchenamt**  
Az.: 33981/ B 15 - 09

Bielefeld, den 10. 10. 1983

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 (KABl. 1967 S. 29) hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die 14. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. August 1983 - IV B 2 - 06 - 41 - 2159/83 ebenfalls die erforderliche Genehmigung erteilt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 28. April 1983, die Anlagen 1, 2 und 3 zur 14. Änderung der Satzung sowie die genannten Genehmigungen.

#### 14. ÄNDERUNG DER SATZUNG

Auf Grund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 4. Dezember 1981, erhält in Anlehnung an die Gliederung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zu-

satzversorgungskassen die aus der Anlage I ersichtliche neue Fassung.

#### II

- Die Paragraphen der bis zum 30. September 1983 geltenden Fassung der Satzung sind - teilweise mit Änderungen - nach Maßgabe des Änderungsregisters der Anlage 2 in die Neufassung zum 1. Oktober 1983 übernommen worden.
- Die Paragraphen der am 1. Oktober 1983 gültigen Satzung waren - teilweise mit Änderungen - nach Maßgabe des Änderungsregisters der Anlage 3 in der bis zum 30. September 1983 gültig gewesenen Satzung enthalten.

## III

Diese Satzungsänderung nach I tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

Dortmund, den 28. April 1983

**Der Verwaltungsrat  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

Hildebrandt  
Vorsitzer

Gerschwitz  
Mitglied

(L.S.)            Brosinsky  
Mitglied

ANLAGE 1 zur 14. Änderung der Satzung

**Satzung  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 45/1955) und des § 1 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. R. S. 59/1955) wird folgende Satzung erlassen:

ERSTER TEIL

**Organisatorische Verfassung der Kasse**

§ 1

**Zweck und Sitz der Kasse**

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die Aufgabe, den Mitarbeitern im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

**Rechtsverhältnisse der Kasse**

(1) Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit den Rechten einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 – GV NW S. 257 –). Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Satzung kann auf Beschluß des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelischen-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter geändert werden. Künftige Satzungsänderungen gelten – soweit nichts anderes bestimmt wird – auch für die bestehenden Beteiligungsverhältnisse und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitungen und des Kultusministers im Einvernehmen mit

dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie werden in den kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(5) Werden Bestimmungen der im öffentlichen Dienst bestehenden Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann der Vorstand der Kasse die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluß des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Kirchenleitungen Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen. Sie sind den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

(7) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 2 a

**Organe**

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu wählen ist. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu wählen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf und setzt den Umlagesatz (§ 71) fest. Er beruft den Geschäftsführer und die erforderlichen Arbeitskräfte.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

## § 4

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) In den Verwaltungsrat berufen:
- die rheinische und die westfälische Kirchenleitung je zwei Mitglieder,
  - die Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften im Rheinland und Westfalen sieben Mitglieder,
  - der Rheinisch-westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter sieben Mitglieder, für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Mitarbeiter drei Mitglieder.

Bei der Berufung der unter Buchstaben b und c genannten Mitglieder sind nach Möglichkeit die beiden Kirchengebiete nach dem Zahlenverhältnis ihrer Versicherten zu berücksichtigen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter kann zurückgenommen werden.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70) und der Jahresrechnung (§ 72),
- Genehmigung des vom Vorstand festgesetzten Umlagesatzes (§ 71 Abs. 1),
- Erlaß von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Anwendung des § 51 dieser Satzung,
- Wahl des Vorstandes (§ 3 Abs. 1),
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Erlaß von Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 und 6).

(5) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Wenn mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(6) Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Satz 5 + 6 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

(7) Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 5

**Schiedsausschuß**

(1) Die Kirchenleitungen bestellen im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter jeweils auf die Dauer von fünf Jahren einen Schiedsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Je ein Stellvertreter ist zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Arbeitnehmer angehören.

(3) Der Schiedsausschuß entscheidet über die in §§ 76 und 77 genannten Streitigkeiten vorbehaltlich des staatlichen Rechtsweges.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Schiedsausschuß aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder ein Stellvertreter nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

## § 6

**Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsausschusses**

(1) Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses kann nur ein Gemeindeglied der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen sein, das für das Presbyteramt befähigt ist.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand, im Verwaltungsrat oder im Schiedsausschuß ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe und des Schiedsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (Stufe II). Etwaiger Verdienstaussfall wird erstattet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

## § 7

**Aufsicht**

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß sich die Tätigkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder Belange der Kasse richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung ihrer Rechnungsprüfungsämter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen führt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die allgemeine staatliche Aufsicht über die Kasse. Die Fachaufsicht über die Kasse führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Ist der Vorstand oder der Verwaltungsrat der Kasse für längere Zeit behindert oder weigert er sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so haben die Kirchenleitungen Bevollmächtigte für die Dauer der Behinderung oder Weigerung zu stellen. Diese nehmen die Aufgaben des Vorstandes oder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung wahr.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- der Haushaltsplan der Kasse (§ 70),
- die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 4 Abs. 4 Buchst. c),
- der Umlagesatz (§ 71).

Die Jahresrechnung (§ 72) wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt (§ 4 Abs. 4 Buchst. a). Die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde (Absatz 2).

(5) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Gegen die einmütige Stellungnahme der erschienenen Mitglieder einer der beiden Kirchenleitungen kann kein Beschluß gefaßt werden.

### § 8

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9

#### Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter durch Beschluß der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Zustimmung des Kultusministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung fällt der nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensüberschuß entsprechend den gezahlten Umlagen (§ 61) des letzten Jahres aus dem Bereiche der beiden Landeskirchen an diese mit der Auflage, ihn für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer zu verwenden.

## ZWEITER TEIL

### Das Versicherungsverhältnis

#### Abschnitt I

#### Das Beteiligungsverhältnis

### § 10

#### Beteiligte (Arbeitgeber)

Als Beteiligte (Arbeitgeber) gehören der Kasse an:

- a) die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen,
- b) die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden sowie deren Anstalten und Einrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Lippischen Landeskirche andererseits vom 20. Januar 1956,
- c) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Landesverbänden der Inneren Mission im Rheinland und in Westfalen andererseits vom 12. Juli 1955 beigetreten sind,
- d) das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e. V. mit den ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und dem Landesverein für Innere Mission in Lippe andererseits vom 6. April 1956 beigetreten sind,
- e) sonstige kirchliche Anstalten, Einrichtungen und Vereine, soweit sie auf Grund von Vereinbarungen der Kasse beitreten.

### § 11

#### Inhalt des Beteiligungsverhältnisses

(1) . . .

(2) Das Beteiligungsverhältnis ist ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und
- b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen.

(4) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Arbeitgeber der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

- a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(5) In den Fällen des § 34 a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,
- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden),

anzugeben. Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 62 Abs. 7 Satz 4 oder 7 oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

(6) Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Arbeitgeber ausgefüllt zugehen.

### § 12

#### Beendigung der Beteiligung

Die Beteiligung endet, wenn der Arbeitgeber aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird.

### § 13

#### Ausgleichsbetrag

(1) Der ausscheidende Arbeitgeber hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Arbeitgeber eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
- c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen

zu zahlen. Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 69 Abs. 4 zu erfüllen sind. Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln; als Rechnungszins ist der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Als künftige jährliche Erhöhungen (§ 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Arbeitgebers, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder mehrere andere der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber fortgesetzt wurden. Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Arbeitgebers von einem anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder mehreren anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern übernommen wurden oder im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.

(4) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

## Abschnitt II

### Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

#### § 14

#### Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

- (1) Einzelversicherungsverhältnisse sind
  - a) die Pflichtversicherung (§ 15 – 20),
  - b) die freiwillige Weiterversicherung (§§ 23, 24),
  - c) die beitragsfreie Versicherung (§ 25, 26).
- (2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Arbeitgeber. Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversi-

cherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

#### 1. Die Pflichtversicherung

##### § 15

##### Anmeldung

(1) Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16 bis 18) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.

##### § 16

##### Versicherungspflicht

Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitnehmer,

- a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- b) dessen mit einem Arbeitgeber arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
- c) der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

##### § 17

##### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV) Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 16 Buchst. b erfüllt.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, einen Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. hat oder
- c) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder

- d) für das bei dem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß, oder
- e) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, oder
- h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder
- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
- k) ...
- l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber endet, oder
- m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
- n) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt, oder
- o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.

(4) Absatz 3 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer,

- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist, oder
- b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist, oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a bis c angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

(6) Diakonissen sind nicht versicherungspflichtig. Sie können nur auf Grund einer Vereinbarung (§ 10 Buchst. e) versichert werden. Diese Vereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung entgegenstehen. Das maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 62 Abs. 7 ist besonders festzusetzen.

## § 18

### Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

## § 19

### Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung

(1) Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. Sie endet auch mit der Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers.

(2) Der Arbeitgeber hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat.

## § 20

### Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

## § 21

(weggefallen)

## § 22

### Personen in einem Ausbildungsverhältnis

Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare kirchliche Regelung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn der Arbeitgeber den Tarifvertrag anwendete.

### 2. Die freiwillige Weiterversicherung

## § 23

(weggefallen)

## § 24

### Ende der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, angeschlossenen Arbeitgeber anzuzeigen.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

- a) mit dem Tode des Versicherten,
- b) mit dem Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

### 3. Die beitragsfreie Versicherung

#### § 25

##### Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten –

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,

so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente, oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

#### § 26

##### Ende der beitragsfreien Versicherung

Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beiträgerstattung stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 66 Abs. 3 Satz 4).

§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## DRITTER TEIL

### Versicherungsleistungen

#### Abschnitt I Leistungsarten

#### § 27

##### Leistungsarten

Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten,

2. ...
3. Sterbegeld,
4. Abfindungen.

#### Abschnitt II

### Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

#### 1. Anspruchsvoraussetzungen

#### § 28

##### Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2 eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.

(3) Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) ...
- b) ...
- c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchst. b, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grunde aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 30 als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.

(7) Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt. Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

#### § 29

##### Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10). In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt.

### § 30 Versicherungsfall

- (1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn
- der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
  - der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
  - die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
  - der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
  - der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erhält,
  - der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

- er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält, oder
- bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,
- bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- bei dem Pflichtversicherten, der
  - das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
  - das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 420 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Arbeitgeber, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG

einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

- von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines sonst im Beamtenverhältnis stehenden Arztes. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt als an dem Tage eingetreten, der in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Falle des Buchstaben b im Gutachten angegeben ist. Ist der Tag in dem Bescheid nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird; ist der Tag, an dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes oder des sonst im Beamtenverhältnis stehenden Arztes nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, an dem der begutachtende Arzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Arbeitgeber bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.

## 2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

### § 31

#### Höhe der Versorgungsrente

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32 bis 34 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschl. einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht
  - nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,
  - auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
  - infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;



keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

- b) . . .
- c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
- d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.
- (3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht
- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,
- so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.
- (4) Die Versorgungsrente erhöht sich um monatlich 1,25 v. H. der Summe der auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichteten Beiträge.

### § 32

#### Ermittlung der Gesamtversorgung

- (1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.
- (2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
- (3) Hat der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 und 1 a gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.
- (4) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages.
- (5) Für den Versorgungsrentenberechtigten,
- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten ist und

- b) der während der letzten 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist und
- c) mit dem in diesen 15 Jahren keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,
- ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 genannten Fällen; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt.

### § 33

#### Gesamtversorgungsfähige Zeit

- (1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).
- (1a) Für Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1955 in die Kasse aufgenommen worden sind, gilt die schon vorher ununterbrochen im kirchlichen Dienst hauptberuflich verbrachte Zeit als gesamtversorgungsfähige Zeit.
- (2) Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten
- a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre (einschl. der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) zugrunde liegen,
- bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d entrichtet worden sind,
- nach Abzug der Zeiten der Absätze 1 und 1 a zur Hälfte,
- b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten
- aa) einer Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während deren der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
- bb) während deren Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,
- cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulbildung bis zu zehn Jahren,
- dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- ee) des Kriegsdienstes im Verbandsdienst der früheren deutschen Wehrmacht,
- ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschl. Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsar-

beitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeiten gelten,

- gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,
- kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist, soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach den Absätzen 1 und 1 a sind.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Monate Umlagemonate sind oder
2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.

(3) Für die Berechnung der Zeit nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach den Absätzen 1 und 1 a abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden.

Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.

(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1, 1 a und 3 ist zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

#### § 34

##### Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen – Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des

Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – entrichtet worden sind. Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

(1a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges – Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen. Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

(2) Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – nicht zu entrichten, so ist gesamtversorgungsfähig das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.

(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG).

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Beginn der Versorgungsrente (§ 52) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(5) . . .

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen.

#### § 34 a

##### Sonderregelungen

##### für Versorgungsrentenberechtigte, die als

##### Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist

- a) mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche re-

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat,

b) ...

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinlich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) Für die Anwendung des § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. (Satz 2 ...). Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.

(4) Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.

### § 35 Höhe der Versicherungsrente

- (1) Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt
- 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
  - 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich
  - 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zuzüglich
  - 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschl. der Erhöhungsbeträge.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 35 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge oder Umlagen entrichtet worden sind; § 35 a ist anzuwenden. Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35 a entfällt.

### § 35 a Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und der bei seinem Ausscheiden

- seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch der Kasse angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
  - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,
- wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

- Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 62 Abs. 10), die auf Grund der nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisse zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte; § 34 a gilt nicht.  
Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei der Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

### Abschnitt III

#### Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

##### 1. Anspruchsvoraussetzungen

### § 36 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen (versicherungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder
- c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG oder § 65 RKG erhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn diese Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

### § 37

#### **Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer**

- (1) § 36 gilt entsprechend für
- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,
  - b) den durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
  - c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann einer Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.
- (2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

### § 38

#### **Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen**

- (1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflicht-

versichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigte Waisen). Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht oder durch die Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

- a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000,00 DM monatlich zustehen oder
- b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
  1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,00 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
  2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,00 DM monatlich beträgt.

Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben die Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen (versicherungsrentenberechtigte Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die angenommenen Kinder des Verstorbenen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter als Kind annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

### § 39

#### **Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit**

(1) Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer und Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit er-

füllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todestages tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedererstattung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

## 2. Höhe der Versorgungsrente für Hinterbliebene

### § 40

#### Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absätze 2 und 4) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung beträgt

- a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46 a neu zu berechnen gewesen wäre,
- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

In den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c ist Gesamtversorgung höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahr vor seinem (ihrem) Tod als Unterhalt geleistet hat.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4

- RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
  - aa) sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,
  - bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
  - cc) sie nicht auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
  - dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

- b) ...
- c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen oder Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) Solange die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2; dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen. Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

(6) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beträge.

### § 41

#### Höhe der Versorgungsrenten für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Be-

züge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.

(3) Vollwaise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 38 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat. Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

(5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
- aa) nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,
  - bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
  - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

b) . . .

c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

- a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,
- b) bei einer Vollwaise 20 v. H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

(7) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsren-

te nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbwaise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

#### § 41 a (weggefallen)

#### § 42

#### Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgungen für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

(3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

#### 3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

#### § 43

#### Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

#### § 44

#### Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. § 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

#### § 45

#### Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

## Abschnitt IV

**Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten**

## § 46

**Zusammentreffen mehrerer Ansprüche**

(1) Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.

(2) Bestehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Versicherung von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt,

- a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7,
- b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4.

Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

## § 46 a

**Neuberechnung der Versorgungsrente**

(1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,

- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
  - aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
  - bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,

- c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 eintritt; dies gilt nicht, wenn
  - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
  - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
  - cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,
- d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
- e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.

Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit,

- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
  - aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,
  - bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird,
 die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Umlage Monate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1 und 2, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3) nach § 47 Abs. 3 angepaßte gesamtversorgungsfähige Ent-

gelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3) nach § 47 Abs. 3 angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen. Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt.

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 3 angepaßten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.

(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

- a) Gesamtversorgung,
  - b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5,
  - c) Versorgungsrente und
  - d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt
- im Sinne dieser Satzung.

#### § 47

##### Anpassung der Versorgungsrente

(1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

(4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 46 a Abs. 8 entsprechend.

#### Abschnitt V

##### Sonstige Leistungen

#### § 48

(weggefallen)

#### § 49

##### Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm angenommenen Kinder

Sterbegeld. Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat, gezahlt, höchstens jedoch 3 000 DM.

(5) Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.



## § 50

**Abfindung**

(1) Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand. Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(2) Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Versicherungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.

(3) Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

## a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144
39 Jahre bis unter 42 Jahre	132
42 Jahre bis unter 45 Jahre	120
45 Jahre bis unter 48 Jahre	108
48 Jahre bis unter 51 Jahre	96
51 Jahre bis unter 54 Jahre	84
54 Jahre bis unter 57 Jahre	72
57 Jahre bis unter 60 Jahre	60
60 Jahre bis unter 63 Jahre	48
63 Jahre bis unter 66 Jahre	36
66 Jahre bis unter 69 Jahre	24

## b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108

70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

## c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

## § 51

**Härteausgleich**

Sofern sich aus den Vorschriften der Satzung besondere Härten ergeben, kann auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat einen Ausgleich gewähren. Der Vorstand kann im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 4 Buchst. d) bei Nichterfüllung der Wartezeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kasse Versicherungsleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

## § 51 a

**Rückzahlung von Kassenleistungen**

- (1) Hat sich die Versorgungsrente
- wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder
  - wegen einer Neuberechnung nach § 46 a vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

(2) Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die neu berechnete Rente

a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,

b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,

c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

## Abschnitt VI

### Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

#### § 52

#### Rentenbeginn

(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt,

a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und der Versicherte

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber bestanden hat,

b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,

c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats.

Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

#### § 52 a

### Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschl. des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,

b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

(2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),

b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

#### § 53

### Auszahlung der Renten

(1) Die Versorgungsrente und die Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag 1/30 der Renten gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag zu Beginn des Jahres gezahlt.

(5) Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin abhängig machen.

#### § 54

##### Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen von versorgungs- und versicherungsrentenberechtigten Personen:

1. der Entzug oder der Wegfall der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
3. die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,
4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- 4a. auf Grund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 DM monatlich,
- 4b. zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730 DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
- 4c. zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 DM monatlich beträgt,
5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin,
- 6a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
- 6b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer entsprechenden Leistung auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung.

Von versorgungsrentenberechtigten Personen sind ferner mitzuteilen:

7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen,
8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

10. ...

11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 425 DM übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
12. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 425 DM übersteigen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,
13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber,
14. die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,
15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
16. die Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 gewährt wird,
17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.

#### § 55

##### Ruhe der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht,

- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, entgegen dem Verlangen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt.

(2) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin hat. Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(4) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen, unbeschadet des Absatzes 7, in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich 425 DM übersteigen.

(5) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte von

- a) einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,

- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält oder erhalten hat. Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,  
 b) Leistungen aus der Höhrversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,  
 c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,  
 d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,  
 e) (weggefallen)  
 f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,  
 g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.

(6) Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a eingetreten ist, ruht, unbeschadet des Absatzes 7, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Versorgungsrente in Höhe der Mindestbeträge (§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) und in Höhe der Erhöhungsbeträge (§ 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7) zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.

(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.

(9) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

## § 56

### Erlöschen des Anspruchs auf Rente

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,  
 a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder

b) in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder

c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Vorstandes der Kasse über das Erlöschen des Anspruches wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt ist. § 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35 a. Die Berechnung der Versorgungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.

## § 57

### Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente,

a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,

b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragmonats an

wieder auf. Hat die Witwe eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 46 a neu zu berechnen. Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen – einschl. der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze – auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

a) Unterhaltsansprüche,

b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamteten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,

- f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.

Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

#### § 58

##### Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherten, den Versorgungsrentenberechtigten, Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringende Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

#### § 59

##### Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

#### § 60

##### Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

#### § 60 a

##### Auskunft über die Rentenanwartschaft

Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. Die Auskunft ist unverbindlich.

### VIERTER TEIL

#### Aufbringung der Mittel

##### Abschnitt I

##### Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte (Arbeitgeber)

###### 1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

#### § 61

##### Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Arbeitgeber hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und zusätzliche Umlagen nach Maßgabe des § 62 zu entrichten; er ist gegenüber der Kasse Schuldner.

(2) Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2 400 DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

#### § 62

##### Umlagen und Erhöhungsbeträge

(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).

(2) . . .

(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

(4) . . .

(5) . . .

(6) . . .

(7) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der – entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete – steuerpflichtige Arbeitslohn. Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) . . .

b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlages sowie des Sozialzuschlages), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des angeschlossenen Arbeitgebers zu einem anderen der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, angeschlossenen Arbeitgeber übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen gezahlt wird,

- f) Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

Unberücksichtigt bleibt ferner das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschl. der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen. Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraumes/Abrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages, es sein denn, daß dieser durch Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen oder Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Arbeitgeber für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(8) Die Umlage einschl. eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt.

Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 6 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Nachzuentrichtende Umlagen und Erhöhungsbeträge – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Beiträge und Umlagen – auf Grund von Berichtigungen bereits verbuchter Zusatzversorgungspflichtiger Entgelte sowie nicht rechtzeitig vorgenommener Anmeldungen von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind vom Ende des Kalenderjahres an, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 7 v. H. jährlich zu verzinsen.

(9) . . .

(10) Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlage Monat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlage Monat gerechnet. Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlage Monat zuzuordnen. Für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.

#### § 63

(weggefallen)

#### § 64

#### Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1820 DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig; sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein. § 62 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2 und des § 92.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht der Kasse angeschlossen ist, so gilt er insoweit als der Kasse angeschlossen.

## § 64 a

**Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder eines Parlaments**

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschl. der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen – Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) Die nachzuentrichtenden Beiträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

(4) Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.

**2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung**

## § 65

**Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung**

(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

(3) . . .

(4) Befand sich der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug, so können die rückständigen Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

**3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen**

## § 66

**Erstattung von Beiträgen**

(1) Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung beendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über. Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(6) Nach dem Tode eines Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen besteht, den Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 49 Abs. 5) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten. Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschl. der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen.

## § 67

**Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen**

(1) Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.

(2) Umlagen, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Arbeitgeber zurückgezahlt.

(3) Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.

(3a) Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(4) Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.

#### 4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

##### § 68

##### Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen bestanden haben, gegenseitig übernommen werden. Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und schließt sich der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, an, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Versicherungen durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder auf Grund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Arbeitgebers die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.

(3) Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht

darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.

(5) . . .

(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

## ABSCHNITT II

### Finanzverfassung der Kasse

#### § 69

#### Kassenvermögen

(1) Als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten wird ein Kassenvermögen geführt.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Umlagevermögen sowie Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.

(3) Soweit Umlagen, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und die sonstigen Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen. Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlage anzustreben. Im übrigen regelt die Kasse die Anlegung des Vermögens durch Richtlinien.

(4) Das Kassenvermögen muß mindestens einen solchen Stand aufweisen, daß es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsdeckungsverfahren) voraussichtlich ausreicht, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 43 und 44 ergebenden Höhe – zu



decken. Für die Berechnungen nach Satz 1 gilt der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassene Rechnungszins; für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche sind die Versicherungsrenten und diejenigen Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1977 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren.

In Zeitabständen von fünf Jahren ist das nach den Sätzen 1 und 2 zu berechnende Kassenvermögen versicherungsmathematisch zu überprüfen.

(5) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

#### § 70

##### Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand der Kasse) sind für jedes Geschäftsjahr im voraus durch einen Haushaltsplan zu veranschlagen.

#### § 71

##### Höhe des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz wird von den Organen der Kasse jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren festgesetzt. Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1987 beträgt der Umlagesatz 7 v. H.

(2) Der Umlagesatz ist für die folgenden Deckungsabschnitte so festzusetzen, daß – unbeschadet der Verpflichtung zur Unterhaltung des Mindestkassenvermögens nach § 69 Abs. 4 – das Kassenvermögen den 20fachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen nicht überschreitet und nicht hinter dem elffachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen zurückbleibt.

(3) Die Angemessenheit des Umlagesatzes ist jeweils fünf Jahre nach Beginn eines jeden Deckungsabschnittes zu überprüfen.

(4) Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(5) Die Neufestsetzung des Umlagesatzes ist den angeschlossenen Arbeitgebern spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

#### § 72

##### Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in dem zurückliegenden Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zur Jahresrechnung gehören

- a) Rechnung über das Kassenvermögen,
- b) Rechnung über die Verwaltungskosten.

### FÜNFTER TEIL

#### Verwaltungsverfahren und Rechtsweg

#### § 73

##### Antrag

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Arbeitgeber einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(2) Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.

#### § 74

##### Entscheidung

(1) Über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte aus einem Einzelversicherungsverhältnis oder dem Beteiligungsverhältnis entscheidet die Kasse durch Bescheid. Die Kasse kann über Pflichten, die sich aus dem Einzelversicherungsverhältnis oder dem Beteiligungsverhältnis ergeben, durch Bescheid entscheiden. Die Bescheide sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Wird eine Leistung von der Kasse gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so sind die Gründe in dem Bescheid anzuführen.

#### § 75

##### Berichtigung von Bescheiden

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Bescheid auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse den unrichtigen Bescheid aufheben und einen neuen Bescheid erteilen.

#### § 76

##### Streitigkeiten über Umlagen, Beiträge und Leistungen

(1) Gegen Bescheide (§ 74 Abs. 1) und sonstige Verfügungen der Kasse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsführers der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch und die Entscheidung des Vorstandes sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zustellung der Schiedsausschuß (§ 5) angerufen werden. Der Schiedsausschuß entscheidet unbeschadet des Rechtsweges.

(3) Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(4) Der Antragsteller und sein Bevollmächtigter haben das Recht, vom Vorstand und vom Schiedsausschuß mündlich angehört zu werden.

(5) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuß ist kostenfrei. Soweit jedoch der Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlaßt, kann der Schiedsausschuß ihm diese ganz oder teilweise in seiner Entscheidung auferlegen.

#### § 77

##### Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern

Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse durch Bescheid. Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzustellen. Der Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe angefochten werden, daß Widerspruchsbehörde der Schiedsausschuß (§ 5) ist.

#### § 78

(weggefallen)

**SECHSTER TEIL**  
**Übergangsvorschriften**

Abschnitt I  
**Überführung der Beteiligten (Arbeitgeber)**  
**und Versicherten**

§ 79

**Überführung der Beteiligten (Arbeitgeber)**

(1) Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1966 der Kasse abgeschlossen gewesen sind, sind Beteiligte im Sinne der §§ 10, 11.

(2) . . .

§ 80

(weggefallen)

§ 81

**Altversicherte**

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht zusatzpflichtversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. Januar 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, gelten vom Inkrafttreten dieser Satzung an wieder als pflichtversichert. Haben sie sich in der Zwischenzeit weiterversichert, so wird diese Zeit als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.

(2) . . .

(3) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse weiterversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(4) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse beitragsfrei versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als beitragsfreie Versicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

§ 82

**Pflichtversicherung von Saisonarbeitnehmern**

(1) Ein Saisonarbeitnehmer, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat und der vom Arbeitgeber wieder eingestellt wird, ohne daß dadurch die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt werden, kann zum Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Pflichtversicherung angemeldet werden, wenn für sein Arbeitsverhältnis mindestens wieder die Bedingungen gelten, unter denen das vorangegangene Arbeitsverhältnis der Zusatzversicherungspflicht unterlegen hat. Dasselbe gilt für weitere Arbeitsverhältnisse mit mindestens gleichen Bedingungen; es gilt aber nicht mehr, wenn in einem solchen Arbeitsverhältnis einmal von der Möglichkeit zur Pflichtversicherung kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Tritt bei einem Saisonarbeiter, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat, nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem Zeitpunkt zu dem er voraussichtlich nach der Eigenart der Saisonbeschäftigung vom Arbeitgeber wieder eingestellt worden wäre, der Tatbestand für den Versicherungsfall ein, so gilt er im Sinne des § 28 Abs. 1 Buchst. a als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 83

**Versicherungsfreiheit**

Die Versicherungspflicht nach § 16 tritt bei den Arbeitnehmern, die nach bisherigem Satzungsrecht von der Kasse von der Zusatzversicherungspflicht befreit worden sind, nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Satzung für das an diesem Tage bestehende Arbeitsverhältnis ein. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer innerhalb dieser Frist dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er auch in Zukunft befreit bleiben wolle.

Abschnitt II

**Beiträge und Beitragszeiten**

§ 84

**Beiträge nach bisherigem Recht**  
**und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge**

(1) Als Pflichtbeiträge nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gelten die nach dem bisherigen Recht an die Kasse entrichteten oder übergeleiteten

- a) Pflichtbeiträge,
- b) . . .
- c) Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses,
- d) Beiträge, die für Beschäftigungszeiten im öffentlichen oder privaten Dienst sowie für Zeiten zwischen zwei Zusatzversicherungsverhältnissen vom Versicherten geleistet wurden.

(2) Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Versicherungsbeiträge. Der Berechnung nach § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 werden die Ausgleichsbeträge nicht zugrunde gelegt.

(3) Beiträge zu einer Weiterversicherung nach dem bisherigen Recht gelten als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 65.

§ 85

(weggefallen)

§ 86

(weggefallen)

§ 87

**Gesamtversorgungsfähige Zeiten**

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1966 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten. Dies gilt insoweit nicht, als nach bisherigem Satzungsrecht solche Beiträge voll oder Arbeitnehmeranteile davon erstattet und bis zur Veröffentlichung dieser Satzung nicht wieder eingezahlt worden sind.

(2) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die als Pflichtversicherungen

übergeführt worden sind (§ 81 Abs. 1), sowie bei Pflichtversicherungen, die am 1. Januar 1967 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

- a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,
- b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn die Pflichtversicherung vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat (Satz 2 . . .). Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind. Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 62 Abs. 10 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 tritt.

(3) Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

#### § 88

##### Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Im Sinne des § 34 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

#### § 89

##### Beitragserrstattung

Bei einer Beitragserrstattung nach § 66 werden

- a) die in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge zu einem Drittel und
- b) die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe erstattet.

Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet.

#### § 90

(weggefallen)

### Abschnitt III

#### Leistungen bei Altversicherten

#### § 91

(weggefallen)

#### § 92

##### Besitzstand für Versicherte

(1) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt wurden oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterver-

sicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1975 ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von

- a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich
- c) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zuzüglich
- d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschl. der Erhöhungsbeträge.

Soweit der Grundbetrag nach der bisher geltenden Satzung zu kürzen war, weil die Zahlung der Beiträge unterbrochen war, unterbleibt diese Kürzung. Bei der Ermittlung der Mindestleistung können als Grundbetrag im Sinne des bisherigen Satzungsrechts 19,5 v. H. des durchschnittlich nach § 88 berechneten beitragspflichtigen Jahresentgelts der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und als Steigerungsbetrag 0,38 v. H. der Summe der nach § 88 ermittelten Entgelte angesetzt werden. Ist für den Versicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Sätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt. Als Grundbetrag nach der bisherigen Satzung ist in diesem Falle der Grundbetrag anzusetzen, der dem Arbeitsentgelt des Versicherten für den ersten vollen Beitragsmonat bei Beginn des Versicherungsverhältnisses entspricht. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeiten des Bezuges einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen.

(2) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden, oder deren freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Zusatzpflichtversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1975 ohne Unterbrechung freiwillig weiterversichert oder pflichtversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versorgungsrente als Versicherungsrente oder als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und 4 mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die Hinterbliebenen eines in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) oder als Versicherungsrente mindestens die sich aus §§ 40 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 und 44 Satz 1 ergebenden Verhältnissätze der Mindestversorgungsrente oder der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustand oder zugestanden hätte. Die §§ 42, 45, 46 sind anzuwenden.

(4) Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 93

#### Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, 40 Abs. 3 Buchst. c und d und 41 Abs. 5 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein Versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.

### § 93 a

#### Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

(1) Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, § 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er ander-

weitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

### § 94

#### Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung

(1) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der berufs- oder erwerbsunfähig ist, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. a oder b als am 1. Januar 1967 eingetreten.

(2) . . .

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn für ihn bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein Zusatzpflichtversicherungsverhältnis bestanden hat und dies auch bis zum 31. Dezember 1966 der Fall gewesen ist oder der Versicherte bis zu diesem Tage weiterversichert gewesen ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsrente ist ferner, daß für den Versicherten bis zum 31. Dezember 1966 für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind; dies gilt nicht, wenn beim Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach bisherigem Recht nicht erfüllt war, nach § 29 Abs. 2 aber nun als erfüllt gelten würde.

(4) Im Falle des Absatzes 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn er

- a) im Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit weiterversichert oder beitragsfrei versichert war, oder
- b) am 31. Dezember 1966 beitragsfrei versichert gewesen ist, oder
- c) ein Anspruch auf Versorgungsrente nach Absatz 3 Satz 2 nicht gegeben ist.

(5) Steht nach Absatz 3 einem am 31. Dezember 1966 weiterversichert gewesenen Versicherten ein Anspruch auf Versorgungsrente zu und hat die Weiterversicherung während der ganzen Kalenderjahre 1964, 1965 und 1966 bestanden, so ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 an Stelle eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für jedes Kalenderjahr der 14,5fache Betrag der für dieses Kalenderjahr entrichteten Weiterversicherungsbeiträge anzusetzen. Entsprechendes gilt, wenn die Weiterversicherung nur während eines Teiles dieser drei Jahre bestanden hat, für den restlichen Teil dieser drei Jahre aber keine Beiträge im Sinne des § 84 Abs. 1 entrichtet wurden.

(6) Bei der Berechnung der Versorgungsrente in den Fällen des Absatzes 3 sind als Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a auch die Erhöhungen der Sozialversicherungsrente nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum 31. Dezember 1966 zu berücksichtigen. Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 97 Abs. 5 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 97 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.

(7) Ein am 31. Dezember 1966 Weiterversicherter, der nach Absatz 3 Anspruch auf Versorgungsrente hat, erhält als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, den er als Zusatzruhegeld erhalten hätte, wenn der Anspruch darauf am 31. Dezember 1966 entstanden wäre. § 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente wird vom 1. Januar 1967 an auf Antrag gewährt.

### § 95

(weggefallen)

## § 96

**Ruhen der Versorgungsrente**

§ 55 Abs. 5 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten, der gegen einen in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber einen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge auf Grund einer Rechtsordnung, Dienstordnung oder eines Tarif- oder Arbeitsvertrages hat, wenn eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Kasse vorgesehen ist und das Arbeitsverhältnis spätestens vor dem 1. Januar 1967 begonnen hat.

## Abschnitt IV

**Umstellung der Kassenleistungen**

## § 97

**Altrenten**

(1) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder auf Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am 1. Januar 1967 noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

- a) der Versicherte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zu seinem Tode zusatzpflichtversichert gewesen ist und
- b) für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind.

Als im Sinne des Satzes 1 Buchst. a zusatzpflichtversichert gewesen gilt auch der Versicherte, der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden und sich zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf Leistungen der Kasse weiterversichert hat; als im Sinne des Satzes 1 Buchst. a zusatzpflichtversichert gewesen gilt auf Antrag ferner eine Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist. Als Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 1 gilt auch die Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 gilt auch für eine Waise, die am 1. Januar 1967 zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird. Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ist mindestens die am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehende Rente, auch soweit sie geruht hat. Die §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 finden keine Anwendung.

(2) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch am 1. Januar 1967 bei Weitergeltung der bisherigen Satzung noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente.

(3) Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist bei Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 5 als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 bezeichneten Betrages; die §§ 42 und 46 sind anzuwenden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld entsprechend; § 45 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 32 Abs. 4 nicht anzuwenden. Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 tritt an die Stelle der in den Buchst. a bis c aufgestellten Erfordernisse eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge an die Kasse entrichtet sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- a) an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind; § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung sind anzuwenden;
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchst. a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 84 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird;
- c) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchst. a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchst. b.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 34 das Entgelt, das sich nach § 88 für das Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat ergibt, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, für die in dem maßgebenden Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1 965 DM. Ist für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden, so tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. § 34 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Kalenderjahr:	Umrechnungsfaktor:
1928 – 1930	2,39
1931	2,68
1932 – 1938	2,98
1939 – 1940	2,77
1941 – 1948	2,54
1949 – 1950	2,39
1951 – 1952	2,06
1953 – 1955	1,81
1956	1,66
1957 – 1959	1,45
1960	1,35
1961 – 1962	1,25
1963	1,16
1964 – 1965	1,08

(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zustand oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen,

gen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.

(8) Der Berechtigte, der am 31. Dezember 1966 ein Zusatzruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Zusatzruhegeld nicht pflichtversichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Zusatzruhegeld hatte, der wegen einer entgeltlichen Beschäftigung (§ 94 Abs. 1 und 2) erloschen war, gilt als im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a zusatzpflichtversichert gewesen, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs zusatzpflichtversichert war und
- b) zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet hatte.

Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte oder Zusatzruhegeldberechtigte vor dem 1. Januar 1967 gestorben ist. Die Umstellung der Kassenleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

**§ 98**  
(weggefallen)

**§ 98 a**  
**Erhöhung von Berechnungswerten**

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. 1. 1974,
- b) zum 1. 1. 1975 und
- c) zum 1. 1. 1976

umzurechnen.

Für die Umrechnung gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zur Satzung.

**SIEBTER TEIL**  
**Inkrafttreten**

**§ 99**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an die Stelle der bisherigen Satzung.\*

(2) . . .

**14. Änderung der Satzung vom 28. April 1983**

**ANLAGE 2**

Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 30. 9. 1983	Entsprechende Satzungsbestimmung in der ab 1. 10. 1983 gültigen Satzung
Alt	Neu
§ 1 Abs. 1 Satz 1 + 2 Abs. 1 Satz 3 Abs. 2 Abs. 3 Satz 1 Abs. 3 Satz 2	§ 2 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 1 Abs. 1 § 10 § 11 Abs. 3 Satz 1
§ 2	§ 2a
§ 3 Abs. 1–6 Abs. 7	§ 3 Abs. 1 + 2 § 3 Abs. 6
§ 4 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Satz 2 + 3 Abs. 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 7 Satz 1 § 3 Abs. 3 § 2 Abs. 7 Satz 2 § 6 Abs. 4
§ 5	§ 3 Abs. 4 + 5
§ 6	§ 4 Abs. 1–3
§ 7 Abs. 1 Abs. 2	§ 4 Abs. 4 § 6 Abs. 4

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ab 1. Januar 1967 gültigen Fassung. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus deren jeweiligen Schlußbestimmungen.

Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 30. 9. 1983	Entsprechende Satzungsbestimmung in der ab 1. 10. 1983 gültigen Satzung
Alt	Neu
§ 8 Abs. 1–5	§ 4 Abs. 5–7
§ 9	§ 5
§ 10	§ 6 Abs. 1–3
§ 11	§ 7
§ 12	§ 8
§ 13	§ 9
§ 14 Abs. 1 + 2 Abs. 3 + 4	§ 69 Abs. 1 + 2 § 69 Abs. 4 + 5
§ 16	§ 71
§ 18	§ 70
§ 19	§ 72
§ 20	§ 14
§ 20a Satz 1 Satz 2	§ 16 § 15 Abs. 2 § 17
§ 22	§ 17
§ 23 Abs. 1 Satz 1 + Satz 2, 1. Halbs. Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. Abs. 2 Satz 1 Satz 2 + 3 Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 Satz 2 + 3	§ 15 Abs. 1 § 18 § 20 Abs. 1 § 20 Abs. 3 § 20 Abs. 2 § 19 Abs. 2
§ 23a	–
§ 24	§ 22 § 24
§ 25 Abs. 1–2 Abs. 3	§ 25 § 26
§ 26	§ 61
§ 27 Abs. 1–10 Abs. 11–14	§ 62 § 11 Abs. 3 Satz 2–Abs. 6 § 64
§ 29	§ 64a
§ 29a	§ 65 Abs. 1 + 2
§ 30	§ 66
§ 31	§ 67
§ 32	§ 68 Abs. 1 Satz 1 § 68 Abs. 2–6
§ 33 Abs. 1 Abs. 2–6	§ 27 § 28 § 29 § 30 § 35 § 35a § 31 § 32
§ 34	§ 33 Abs. 1 § 33 Abs. 1a § 33 Abs. 2–4
§ 35	§ 34
§ 36	§ 34a
§ 37	§ 36 Abs. 2 § 36 Abs. 1 § 36 Abs. 3–4
§ 38	§ 37
§ 38a	§ 38 Abs. 2 + 1 § 38 Abs. 3–7
§ 39	§ 39
§ 40	§ 43
§ 41 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3–5	§ 44 § 41 Abs. 3 + 4 § 45 § 40
§ 42	§ 41 Abs. 1 + 2 § 41 Abs. 5–7
§ 42a	§ 42
§ 44 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3–4	§ 47 § 46a § 49 § 52 § 52a § 56 § 50 § 57 § 51 § 51a § 73
§ 45	§ 74 Abs. 1 Satz 1 + 2
§ 46 Abs. 1 + 2 Abs. 3–7	–
§ 47	§ 74 Abs. 2
§ 48	§ 53
§ 49 Abs. 1 Abs. 2 + 3	§ 54
§ 50	–
§ 51	–
§ 52 Abs. 1 + 2 Abs. 3–5	–
§ 53	–
§ 54	–
§ 55	–
§ 55a	–
§ 57	–
§ 58	–
§ 58a	–
§ 59	–
§ 60	–
§ 61	–
§ 62	–
§ 62a	–
§ 63 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 Abs. 3	–
§ 64	–
§ 65	–

Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 30. 9. 1983	Entsprechende Satzungsbestimmung in der ab 1. 10. 1983 gültigen Satzung	Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 1. 10. 1983	Entsprechende Satzungsbestimmung in der Satzung nach dem Stand vom 30. 9. 1983
Alt	Neu	Neu	Alt
§ 66	§ 55	§ 26	§ 25 Abs. 3
§ 67	§ 58	§ 27	§ 34
§ 68	§ 59	§ 28	§ 35
§ 69	§ 60	§ 29	§ 36
§ 69a	§ 60a	§ 30	§ 37
§ 70	§ 76	§ 31	§ 39
§ 71	§ 77	§ 32	§ 40
§ 72	§ 2 Abs. 6	§ 33 Abs. 1	§ 41 Abs. 1
§ 73	§ 2 Abs. 3–5	§ 33 Abs. 1a	§ 41 Abs. 2
§ 74	§§ 81 + 82	§ 33 Abs. 2–4	§ 41 Abs. 3–5
§ 75	§ 83	§ 34	§ 42
§ 76	§ 84	§ 34a	§ 42a
§ 78	§ 87	§ 35	§ 38
§ 79	§ 88	§ 35a	§ 38a
§ 80	§ 89	§ 36 Abs. 1	§ 44 Abs. 2
§ 82	§ 97	§ 36 Abs. 2	§ 44 Abs. 1
§ 83	§ 94	§ 36 Abs. 3–4	§ 44 Abs. 3–4
§ 84 Abs. 1–3	§ 92 Abs. 1–3	§ 37	§ 45
Abs. 6	§ 96	§ 38 Abs. 1 + 2	§ 46 Abs. 2 + 1
Abs. 7	§ 93	§ 38 Abs. 3–7	§ 46 Abs. 3–7
Abs. 8	§ 92 Abs. 4	§ 39	§ 47
§ 84a	§ 93a	§ 40	§ 51
§ 85	–	§ 41 Abs. 1 + 2	§ 52 Abs. 1 + 2
§ 85a	§ 98a	§ 41 Abs. 3 + 4	§ 49 Abs. 2 + 3
§ 86	§ 99	§ 41 Abs. 5–7	§ 52 Abs. 3–5
		§ 42	§ 53
		§ 43	§ 48
		§ 44	§ 49 Abs. 1
		§ 45	§ 50
		§ 46	§ 55
		§ 46a	§ 55a
		§ 47	§ 54
		§ 49	§ 57
		§ 50	§ 60
		§ 51	§ 62
		§ 51a	§ 62a
		§ 52	§ 58
		§ 52a	§ 58a
		§ 53	§ 64
		§ 54	§ 65
		§ 55	§ 66
		§ 56	§ 59
		§ 57	§ 61
		§ 58	§ 67
		§ 59	§ 68
		§ 60	§ 59
		§ 60a	§ 69a
		§ 61	§ 26
		§ 62	§ 27, 1–10
		§ 64	§ 29
		§ 64a	§ 29a
		§ 65 Abs. 1–2	§ 30
		Abs. 4	–
		§ 66	§ 31
		§ 67	§ 32
		§ 68 Abs. 1 Satz 1	§ 33 Abs. 1
		Abs. 1 Satz 2–5	–
		Abs. 2–6	§ 33 Abs. 2–6
		§ 69 Abs. 1 + 2	§ 14 Abs. 1 + 2
		Abs. 3	–
		Abs. 4 + 5	§ 14 Abs. 3 + 4
		§ 70	§ 18
		§ 71	§ 16
		§ 72	§ 19
		§ 73	§ 63 Abs. 1
		§ 74 Abs. 1 Satz 1 + 2	§ 63 Abs. 2 Satz 1
		Satz 3	–
		Abs. 2	§ 63 Abs. 3
		§ 75	–
		§ 76	§ 70
		§ 77	§ 71
		§ 79	–
		§ 81	§ 74
		§ 82	§ 74 Abs. 1 Satz 3
		§ 83	§ 75
		§ 84	§ 76
		§ 87	§ 78
		§ 88	§ 79
		§ 89	§ 80
		§ 92 Abs. 1–3	§ 84 Abs. 1–3
		Abs. 4	§ 84 Abs. 8

14. Änderung der Satzung vom 28. April 1983

ANLAGE 3

Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 1. 10. 1983

Entsprechende Satzungsbestimmung in der Satzung nach dem Stand vom 30. 9. 1983

Neu

Alt

§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 2
Abs. 2	§ 1 Abs. 1 Satz 3
§ 2 Abs. 1	§ 1 Abs. 1 Satz 1 + 2
Abs. 2	–
Abs. 3–5	§ 73
Abs. 6	§ 72
Abs. 7 Satz 1	§ 4 Abs. 1 Satz 1
Satz 2	§ 4 Abs. 2
§ 2a	§ 2
§ 3 Abs. 1 + 2	§ 3 Abs. 1–6
Abs. 3	§ 4 Abs. 1 Satz 2 + 3
Abs. 4 + 5	§ 5
Abs. 6	§ 3 Abs. 7
§ 4 Abs. 1–3	§ 6
Abs. 4	§ 7 Abs. 1
Abs. 5–7	§ 8 Abs. 1–5
§ 5	§ 9
§ 6 Abs. 1–3	§ 10
Abs. 4	§ 4 Abs. 3
§ 7	§ 7 Abs. 2
§ 8	§ 11
§ 9	§ 12
§ 10	§ 13
§ 11 Abs. 2	§ 1 Abs. 3 Satz 1
Abs. 3 Satz 1	–
Abs. 3 Satz 2 – Abs. 6	§ 1 Abs. 3 Satz 2
§ 12	§ 27 Abs. 11–14
§ 13	–
§ 14	§ 20
§ 15 Abs. 1	§ 23 Abs. 1 Satz 1 + 2,
Abs. 2	1. Halbsatz
§ 16	§ 20a Satz 2
§ 17	§ 20a Satz 1
§ 18	§ 22
§ 19 Abs. 1	§ 23 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 2	2. Halbsatz
§ 20 Abs. 1	–
Abs. 2	§ 23 Abs. 4 Satz 1
Abs. 3	§ 23 Abs. 2 Satz 1
§ 22	§ 23 Abs. 3
§ 24	§ 23 Abs. 2 Satz 2 + 3
§ 25	§ 23a
	§ 24
	§ 25 Abs. 1 + 2

Satzung in der Fassung nach dem Stand vom 1. 10. 1983

Entsprechende Satzungsbestimmung in der Satzung nach dem Stand vom 30. 9. 1983

Bielefeld, den 16. Juni 1983

Neu

Alt

§ 93  
§ 93a  
§ 94  
§ 96  
§ 97  
§ 98a  
§ 99

§ 84 Abs. 7  
§ 84a  
§ 83  
§ 84 Abs. 6  
§ 82  
§ 85a  
§ 86

Die vorstehende 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg

Die vorstehende 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1983

Düsseldorf, den 15. August 1983

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(L.S.) Augustin Krause

**Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
(L.S.) Dr. Albrecht

## Kollektenplan für das Jahr 1984

**Landeskirchenamt**  
Az.: B 7 – 06

Bielefeld, den 21. 9. 1983

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1984 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
2	8. Januar 1. Sonntag nach Epiphantias	Für die Weltmission
3	15. Januar 2. Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck



Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
4	22. Januar 3. Sonntag nach Epiphantias	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
5	29. Januar 4. Sonntag nach Epiphantias	Für ev. Heime für Kinder und Jugendliche
6	5. Februar 5. Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	12. Februar letzter Sonntag nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
8	19. Februar Septuagesimä	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
9	26. Februar Sexagesimä	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
10	4. März Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	11. März Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
12	18. März Reminiszere	Für den Dienst an Alkoholkranken
13	25. März Okuli	Für die Bahnhofsmission in Westfalen und für besondere kirchliche Aufgaben
14	1. April Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	8. April Judika	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
16	15. April Palmarum	Für die Von Cansteinsche Bibelanstalt
17	19. April Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
18	20. April Karfreitag	Brot für die Welt
19	22. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
20	23. April Ostermontag	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenseelsorge
21	29. April Quasimodogeniti	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
22	6. Mai Misericordias Domini	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
23*	13. Mai Jubilare	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen
24	20. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
25	27. Mai Rogate	Für die Weltmission
26	31. Mai Himmelfahrt	Für missionarisch-diakonische Aufgaben in Berlin
27	3. Juni Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
28	10. Juni Pfingstsonntag	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
29	11. Juni Pfingstmontag	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland
30	17. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31	24. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
32	1. Juli 2. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
33	8. Juli 3. So. nach Trinitatis	Für die Binnenschiffermission in Westfalen
34	15. Juli 4. So. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund

\* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
35	22. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschule in Bethel und Wuppertal
36	29. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37	5. August 7. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
38	12. August 8. So. nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
39	19. August 9. So. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
40	26. August 10. So. nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
41	2. September 11. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42	9. September 12. So. nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie
43	16. September 13. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
44	23. September 14. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	30. September Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	7. Oktober 16. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern u. -pflegerinnen
47	14. Oktober 17. So. nach Trinitatis	Für die Männer- und Ausländerarbeit in Westfalen
48	21. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	28. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
50**	31. Oktober Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Westfalen
51	4. November 20. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Nichtseßhaften
52	11. November Drittletzter So. d. Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53	18. November Vorletzter So. d. Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	21. November Buß- und Bettag	Für die evangelische Straffälligenhilfe
55	25. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
56	2. Dezember 1. Advent	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
57	9. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
58	16. Dezember 3. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
59	23. Dezember 4. Advent	Für die Bibelverbreitung in der Welt
60	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	30. Dezember Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

\*\* Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am Sonntag, dem 11. November 1984, einzusammeln.

**Anregungen für die Sonntage,  
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände  
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

1. **für Aufgaben im Kirchenkreis z. B.:**  
 Dienst an Arbeitslosen  
 Ev. Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge  
 Werkstätten für Behinderte  
 Patentgemeinden in der DDR  
 Dienst an Blinden und Gehörlosen  
 Einrichtungen der Binnenschiffermission  
 Sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes  
 Dienst an Umsiedlern
2. **Westfälischer Verband für Kindergottesdienst**  
 zur Mitfinanzierung der Kosten der Gesamttagung für Kindergottesdienstmitarbeiter in Westfalen
3. **Brot für die Welt**                      Diakonisches Werk Münster                      Kto. 3535  
 Friesenring 34                                      Ev. Darlehnsngen. Münster  
 4400 Münster                                      BLZ 40060104
4. **Weltmission**                              Vereinigte Evangelische Mission                      Kto. 563701  
 Rudolfstr. 137/139                                      Ev. Darlehnsngen. Münster  
 5600 Wuppertal                                      BLZ 40060104
5. **Bibelmission**                              Von Cansteinsche Bibelanstalt                      Kto. 759/1555  
 Cansteinstr. 1                                      Deutsche Bank Bielefeld  
 4800 Bielefeld 14                                      BLZ 48070020
6. **Gustav-Adolf-Werk der EKvW**                      Lange Stiege 27                                      Kto. 101101  
 4420 Coesfeld                                      Ev. Darlehnsngen. Münster  
 BLZ 40060104
7. **Frauenmission Malche e. V.  
in Barkhausen**                      Portastr. 8                                      Kto. 49001605  
 4953 Porta Westfalica                                      Kreissparkasse Minden-Lübbecke  
 BLZ 49050101
8. **Arbeitsgemeinschaft MBK  
in Bad Salzuflen**                      Hermann-Löns-Str. 14                                      Kto. 11932  
 4902 Bad Salzuflen 1                                      Städtische Sparkasse Bad Salzuflen  
 BLZ 49451210
9. **Konferenz Europäischer Kirchen**                      P.O. Box 66                                      Kto. 35050800L  
 150, Route de Ferney                                      Union de Banques Suisses  
 1211 Genf 20/Schweiz                                      Genève

**Bekanntmachung des Siegels der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Datteln, Kirchenkreis Reckling-  
hausen**

Landeskirchenamt  
Az.: 34235/Datteln 9

Bielefeld, den 29. 9. 1983

Die aus der 1899 errichteten Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop-Datteln (KABl. 1899 S. 66) durch Auspfarung zum 1. Oktober 1920 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Datteln (KABl. 1920 S. 77/78) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Urkunde über die Vereinigung der  
Kirchengemeinden Girkhausen und  
Langewiese**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Langewiese – beide Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese“ vereinigt.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese besteht eine Pfarrstelle.

§ 3

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese über.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juni 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 21704/Girkhausen 1

**Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 21. Juni 1983 vollzogene Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Girkhausen und Langewiese – beide Kirchenkreis Wittgenstein – zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese“ wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

**Im Auftrag**

(L. S.) Meinel  
44.II.5

**Urkunde über die Namensänderung  
der Ev. Kirchengemeinde  
Hamm über Marl**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl führt fortan den Namen  
„Evangelische Kirchengemeinde Marl-Hamm“.

Bielefeld, den 31. Mai 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 12628 III/Hamm-Marl 9

**Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 31. 5. 1983 vollzogene Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm über Marl in Evangelische Kirchengemeinde Hamm-Marl wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 31. 8. 1983

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L. S.) Ruwe  
44.II.5

**Urkunde über eine Pfarrstellen-  
errichtung**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 26. September 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Beyer  
Az.: 23326/II/Münster-Trinitatis 1 (4)

**Urkunde über die Aufhebung  
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird die für den Superintendenten bestehende Pfarrstelle des Kirchenkreises aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 37733/Hagen III/1

**Ferienordnung für die Schuljahre  
1984/85 und 1985/86**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 8. 1983  
Az.: 11650 II/C 9 – 06

**Bezug:** Erlaß des Kultusministers des Landes NW vom 8. 2. 1983 – III C 4/1.36–70/0 Nr. 270/83 (Kirchliches Amtsblatt 1983 S. 55)

Die Veröffentlichung des o. g. Erlasses wird dahingehend berichtigt, daß nicht der 2. November 1986, sondern

Samstag, der 2. November 1985  
vom Kultusminister als Ferientag festgelegt worden ist.

### Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 16. 9. 1983  
Az.: 32595/83/A 7-02/1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat für den Rest der ersten Amtszeit vom 17. 9. 1983 bis zum 31. 12. 1983 ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter neu gewählt. Es wurden gewählt

- zum Vorsitzenden  
Landeskirchenrat Johannes Hildebrandt, Düsseldorf,
- zum stellvertretenden Vorsitzenden  
Kirchen-Verwaltungsdirektor Walter Grote, Hagen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bleibt weiterhin: Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

### Filmreihe „Zur Geschichte des Reformationszeitalters“

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 10. 1983  
Az.: 36952/C 9-46

Als einen Beitrag zum Martin-Luther-Gedenkjahr hat das Institut WBF – in Abstimmung mit der Matthias-Film Gemeinnützige GmbH – Zwei Lutherfilme in geeigneter Vorführlänge für Unterricht und Gemeindegearbeit herausgebracht.

In ihrer Verknüpfung zeitgenössischer Dokumente mit spannenden Szenenfolgen aus einem künstlerisch wertvollen Spielfilm haben diese didaktisch gestalteten Lutherfilme zeitlose Gültigkeit über die Aktualität des Jahres 1983 hinaus:

#### I. Martin Luther – Wendepunkte seines Lebens

Vom Studenten der Rechte – zum suchenden Mönch – und zum Kritiker der Kirche (1505–1517). – 17 Minuten –

#### II. Der Reformator – Luther wandelt seine Zeit

Von den 95 Thesen (Wittenberg 1517) bis zu den Anfängen der religiösen und politischen Spaltung im Reich (Augsburg 1530). – 19 Minuten –

In beiden Formaten, s/w, 16-mm (mit Lichtton) und S-8-mm (mit Magnetton), mit Begleitheften.

Der Einsatz dieser Filme eignet sich im Kirchlichen Unterricht, Jugendarbeit, Gemeindegearbeit und Religionsunterricht in den Schulen.

Informationsmaterial kann beim Institut für Weltkunde in Bildung und Forschung (WBF), Gemeinnützige Gesellschaft mbH, 2000 Hamburg 76, Flachsland 27, angefordert werden.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Michael Becker am 11. September 1983 in Siegen;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Brünger am 18. September 1983 in Bielefeld;
- Pastor im Hilfsdienst Meinfried Burg am 25. September 1983 in Bielefeld;
- Pastorin im Hilfsdienst Regine Burg am 25. September 1983 in Bielefeld;
- Pastorin im Hilfsdienst Barbara Fahl am 4. September 1983 in Altenbochum;
- Pastor im Hilfsdienst Peter Michael Fischer am 4. September 1983 in Barkhausen;
- Prediger im Hilfsdienst Lothar Hellwig am 28. August 1983 in Lüdenscheid;
- Prediger im Hilfsdienst Rainer Meschenat am 19. September 1983 in Bochum;
- Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Günter O. Neuhäus am 25. September 1983 in Minden;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Steffen am 25. September 1983 in Unna-Königsborn;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Stiller am 28. August 1983 in Gelsenkirchen-Buer-Middelich;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Weckener am 19. Juni 1983 in Dortmund.

### Bestätigt sind:

- die von der Kreissynode Hagen am 22. Juni 1983 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Thomas Küstermann, Herdecke, zum Superintendenten und des Pfarrers Dr. theol. Klaus Homburg, Wetter, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen;
- die von der Kreissynode Paderborn am 1. Juli 1983 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl-Heinz Budde, Bad Driburg, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Paderborn.

### Berufen sind:

- Superintendent Dr. theol. Hans Berthold, Kirchenkreis Hagen, zum Ephorus des Pastoralkollegs der Ev. Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst (1. landeskirchliche Pfarrstelle);
- Pfarrer Dr. theol. Günter Brinkmann, Berlin, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (12. Kreis-pfarrstelle);
- Prediger im Hilfsdienst Alfred Hammer zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Klare zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Waltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
- Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Günter O. Neuhäus zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;
- Prediger Karl Heinz Schluckebier zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Datteln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dietmar Wegner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

#### **In den Wartestand versetzt ist:**

Pfarrer Siegfried Ernst Silinski, Ev.-ref. Kirchengemeinde Lipperode, Kirchenkreis Soest, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Adolf Brandes, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1983;

Pfarrer Hans-Joachim Dudszus, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1983;

Pfarrer Hans Erdmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. November 1983;

Ephorus Martin Fabritz, Pastoralkolleg der Ev. Kirche von Westfalen (1. landeskirchliche Pfarrstelle), zum 1. Oktober 1983;

Pfarrer Hans Johannsen, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 1983;

Pfarrer Günter Kotthaus, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mahnen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Oktober 1983;

Pfarrer Franz Reich, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, am 1. Oktober 1983;

Pfarrer August Spreen, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 1983;

Pastor Friedrich Stühmeier, Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Wittgenstein (3. Pfarrstelle), zum 1. Oktober 1983.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Karl Alberts, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 21. September 1983 im Alter von 78 Jahren;

Pastor i. R. Traugott Boes, zuletzt Pastor für Religionsunterricht und Krankenhausseelsorge in Fredeburg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 29. September 1983 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer Gerhard Hobel, Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna, am 25. August 1983 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. D. Wilhelm Niemoeller, zuletzt Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 13. Oktober 1983 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Reichert, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, am 2. Oktober 1983 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Scheinhardt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, am 21. August 1983 im Alter von 77 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

**die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungssuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle;

4. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westkilver, Kirchenkreis Herford;

#### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, mit einem Zusatzauftrag in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niedredresselndorf, Kirchenkreis Siegen.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ulrich Brockhoff-Ferda, geb. Brockhoff, Robert-Koch-Straße 22, 4650 Gelsenkirchen 1;

Annette Bußmann, Mont-Cenis-Straße 346, 4690 Herne 1;

Stephanie Dungs, Am Dängelbruch 21, 4690 Herne 1;

Gerald Gatawis, Hoverskamp 7, 4690 Herne 2;

Agnes Heidsiek, Alter Markt 7, 4630 Bochum 6;

Eva Landwehr, Michaelstraße 29, 4690 Herne 2;

Matthias Meißner, Kriemhildstraße 23, 4650 Gelsenkirchen 2;

Stephan Peller, Grünstraße 18, 4650 Gelsenkirchen 1;

Wolfram Wittekind, Löhner Straße 6, 4690 Herne 2.

#### **Ernannt sind:**

Studienrat im Kirchendienst (auf Probe) Walter Eck, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Joachim Holz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Lehrer für die Sekundarstufe I z.A.i.K. Wolfgang Jakobi, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat für die Sekundarstufe II im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Das „**Preußen-Jahr**“ ist auch im Buchhandel längst vorüber, und der marktorientierte Buchhändler hat seine Regale mit „neuer“ Literatur gefüllt. Gerade deshalb aber ist es jetzt an der Zeit zu fragen: Was bleibt? An welche Bücher sollte erinnert werden? Gibt es Literatur, die erst jetzt – verspätet! – erschienen ist?

Zunächst soll ein großangelegtes Werk des alten Berliner Verlages de Gruyter vorgestellt werden:

„**Moderne preußische Geschichte 1648–1947**“, Eine Anthologie, bearbeitet und hrsg. von Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52/1–3; Forschungen zur Preußischen Geschichte);

Bd. 1: XXXII, 506 S.;

Bd. 2: XII, 706 S.;

Bd. 3: XII, 549 S.;

Pb. in Schuber, DM 78,- (Ln., DM 148,-).

Das Werk enthält sieben Teile: I. Preußen als historiographisches Problem; II. Bevölkerung und Sozialsystem; III. Staat, Verwaltung und Rechtssystem; IV. Militärsystem und Gesellschaftsordnung; V. Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftspolitik; VI. Religiöse und wissenschaftliche Richtungen; VII. Einzelfragen preußischer Geschichte.

Der Untertitel des Werkes lautet: „Eine Anthologie“. Neben Aufsätzen aus neuerer Zeit werden auch ältere Arbeiten abgedruckt: „einige der instruktivsten Beiträge aus den letzten hundert Jahren geschichtswissenschaftlicher Forschung, um damit auch in diesem Bereich das Grundlagenwissen und die Erkenntnisgrundlagen zu erweitern, die zu einem modernen Geschichtsverständnis die erste Voraussetzung bilden“ (Otto Büsch im Geleitwort, Bd. 1, S. V).

Das Werk enthält also historische Beiträge, die selbst schon Geschichte geworden sind. Vor einem neuen „Handbuch der Preußischen Geschichte“ wird zunächst der „bisherige Stand der Preußen-Historiographie“ (ebd.) dargestellt. Dazu einige Beispiele! Erich Marcks: „Das Königtum Friedrich des Großen“ (1901); Franz Mehring: „Friedrichs aufgeklärter Despotismus“ (1893/1919); Otto Hintze: „Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung“ (1911); Adolf Harnack: „Das geistige und wissenschaftliche Leben in Brandenburg-Preußen um das Jahr 1700“ (1900); Friedrich Meinecke: „Preußen und Deutschland im 19. Jahrhundert“ (1906); Fritz Hartung: „Preußen und das deutsche Reich seit 1871“ (1932). In der Tat: „eine die wissenschaftlich anerkanntesten Konzeptionen und Darstellungen von preußischer Geschichte möglichst breit erfassende Auslese“ – „exemplarisch belegt“ (ebd.).

Der Theologe wird nicht nur Teil VI zur Kenntnis nehmen; Theologie und Kirche sind in einem weiten Feld zu sehen. Man wird – je nach wissenschaftlichen Interessen – weitere Beiträge mit

Gewinn lesen, ja, z. T. sogar mit Genuß. Welche großartige Diktion bei den Alten! Beispiele vorbildlicher wissenschaftlicher Prosa! Die Anthologie ist ein gelungenes Werk, ein Lesebuch zur neueren deutschen Geschichte. Die meisten Beiträge stammen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg; die Herausgeber haben sich um die Zusammenstellung verdient gemacht, wenn man daran denkt, daß eine Nachdruckerlaubnis nicht immer leicht zu erhalten ist.

Im Teil VI („Religiöse und wissenschaftliche Richtungen“) fällt auf, daß mit Ausnahme von Adolf (von) Harnack kein Theologe vertreten ist. Die meisten Beiträge stammen von Profanhistorikern. Hier hätten Veröffentlichungen der großen Berliner Kirchenhistoriker im ersten Drittel unseres Jahrhunderts gefunden werden können. Harnack allein zeigt nicht das breite Spektrum der Kirchen- und Wissenschaftsgeschichte.

Die Themen im genannten Teil allerdings sind repräsentativ: „Die Epochen evangelischen Kirchenregiments in Preußen“; „Calvinismus, Neutoizismus und Preußentum“; „Der Hallesche Pietismus als politisch-soziale Reformbewegung des 18. Jahrhunderts“; „Aufklärung in Preußen“; „Der Reichsfreiherr Karl vom Stein und Immanuel Kant“; „Wilhelm von Humboldt und die deutsche Universität“; „Preußische Volksschule im 19. Jahrhundert“; „Der große Konflikt: Kulturkampf in Preußen“; „Zur Schulpolitik der Sozialdemokraten in Preußen“.

Im Anhang des 3. Bandes finden sich zwei für viele Beiträge wichtige Zusammenstellungen: „Preußen in der Kartographie“ und „Auswahlbibliographie zur preußischen Geschichte“ (87 Seiten!).

Nochmals: Das dreibändige Werk ist und bleibt ein vorzügliches Lesebuch – nicht zuletzt für Theologen.

Einem einzigen Gelehrten verdanken wir das folgende Buch:

Hans-Joachim Schoeps, „**Preußen**“, Geschichte eines Staates, Bilder und Zeugnisse, Verlag Ullstein, Frankfurt und Berlin 1981, 672 S., Ln., DM 29,80.

Der Vf., Ordinarius für Religions- und Geistesgeschichte in Erlangen und dort 1980 verstorben, schreibt ein gut gegliedertes und spannend erzähltes Buch. Es richtet sich an einen weiteren Leserkreis. Das 19. Jahrhundert ist besonders ausführlich dargestellt.

Wer die letzten Sätze des Buches, ein Bismarck-Zitat, liest, erkennt, daß Preußen dem Vf. mehr bedeutet als ein beliebiges historisches Thema. „Gott, der die Welt und Preußen halten und zerschlagen kann, weiß, warum es so sein muß . . . Wie Gott will. Er wird wissen, wie lange Preußen bestehen soll. Aber leid ist mir's sehr, wenn es aufhört, das weiß Gott“ (zit. S. 468). Schoeps selbst schreibt im Vorwort, daß er dem Leser „nicht vorenthalte, wo meine eigenen Sympathien liegen“ (S. 10). Ein engagiertes, ein sachliches Buch!

Hilfreich sind im Anhang Zeugnisse, Dokumente, Tabellen, Bibliographien und schließlich auf fast 200 Seiten eine Fülle von Bildern.

„DIE ZEIT“ druckt eine Rezension ab, in der es heißt: „Man wünschte diesem Buch viele, vor allem junge Leser, nicht nur, damit diese erfahren, was Preußen war, sondern auch, wie oft dieser Begriff mißverstanden und zuletzt mißbraucht wurde.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Eine Ergänzung zu diesem Buch ist soeben erschienen:

Manfred Richter (Hrsg.), **„Kirche in Preußen“**, Gestalten und Geschichte, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1983, 212 S., kt., DM 34,-.

„Siehe das Wunder in voller Fahrt, mit prallen Segeln eilt das Evangelium nach Preußen“, schrieb Luther im Jahre 1525. Preußens Kirchengeschichte ist facettenreich.

Die vorliegenden Beiträge sind zunächst als Vorträge im Preußen-Jahr 1981 in Berlin gehalten worden; es ist gut, daß sie nun gedruckt vorliegen. Der Hrsg. schreibt eine klare Einführung: „Kirche in Preußen – Aufgaben aus der Geschichte“.

Es folgen Arbeiten über Paul Gerhardt, Spener und Francke, Schleiermacher, Ernst Moritz Arndt, Harnack, Bonhoeffer. Wichtig sind die Beiträge über konfessionelle Minderheiten (Katholiken, Mennoniten) sowie über den kirchlichen Widerstand im Dritten Reich.

Es ist schade, daß keine Frauen in der „Kirche in Preußen“ unter den Gestalten genannt werden. Hier hätten z. B. Königin Luise oder Elisabeth von Thadden, „Mutter des Widerstandes“, ihren Platz gehabt. Im Buch werden Theologen vorgestellt. Ich denke auch an die Nichttheologen, die die „Kirche in Preußen“ geprägt haben: König Friedrich Wilhelm IV., die preußischen Philosophen u. a. Dennoch: eine lehrreiche und spannende Lektüre! Welcher Bogen von Paul Gerhardt zu Dietrich Bonhoeffer!

Last not least eine schöne Reihe aus dem C-Z-V-Verlag in Berlin, der nicht nur das „Berliner Sonntagsblatt“ herausgibt, sondern auch historische und praktisch-theologische Bücher sowie Gemeinde-Literatur bietet! Preußen und die heutige Kirche:

Hartmut Joisten, **„Zukunft der Kirche“**, Fragen, Proteste, Einsichten. Gespräche mit Kurt Scharf, Heinrich Vogel, Otto Dilschneider, Martin Fischer, 1982, 68 S. mit 4 Porträtphotos, kt., DM 12,80;

Johannes Günther, **„Gemeinsam unter dem Kreuz“**, Der Weg der Una Sancta Berlin, 1982, 94 S., kt., DM 14,80;

Kurt-Victor Selge und Christof Karzig (Hrsg.), **„es wird bei uns gelehrt“** . . . , Berliner Predigten 1980 über das Augsburger Bekenntnis von 1530, 104 S., kt., DM 14,80.

Der erste Band ist eine vortreffliche Darstellung der jüngsten „Berliner Theologie“. Kirchenleitung und Theologie im Dialog! Ein eindrucksvolles Unternehmen – zur Nachahmung in anderen Landeskirchen! Für jüngere Theologen ist der Band eine Fundgrube theologischer Fragestellungen und Klärungen.

Im zweiten Band finden wir zugleich ökumenische Darstellung und Ermunterung zu weiteren

Schritten. Der ökumenisch engagierte Theologe lernt aus der Geschichte, nicht zu resignieren.

Der dritte Band enthält 16 Predigten. Spannungsbreite der heutigen Berliner Kirche: Walter Schmithals, Martin Kruse, Joachim Rogge, Peter von der Osten-Sacken . . . !

Die drei Bände aus Berlin sind auch für Gemeindeglieder gut geeignet. K.-F. W.

Heinz Zahrnt, **„Martin Luther in seiner Zeit – für unsere Zeit“**, Bildredaktion von Hans Dollinger, Süddeutscher Verlag, München 1983, Format 21 × 30 cm, 260 S. mit 192 farbigen und schwarzweißen Bildern, Ln. in Schuber, DM 68,-.

Der Titel zeigt das Ziel des Buches. Wir haben ein Lutherbuch, für das beides gilt: es erhellt – mit dem Bildmaterial im besten Sinne – Luther in seiner Zeit, und der Vf. schreibt für unsere Zeit. Luther also nicht als Denkmal, sondern als Gesprächspartner!

Die Gliederung ist vorzüglich: I. Am Vorabend der Reformation; II. Durchbruch zur reformatorischen Erkenntnis; III. Bruch mit Rom; IV. Reformation; V. Trennung und Scheidungen; VI. Bündnisse und Parteiungen; VII. Kirche, Haus und Schule; VIII. Der Ausgang.

Heinz Zahrnt hat eine fesselnde Biographie geschrieben – er ist als erster Theologe in den PEN-Club gewählt worden! –, und er hat immer unsere Zeit im Blick.

Luthers Zeit war wie die unsere eine bewegte Zeit; in ihr hat dieser eine Mann Dr. Martin Luther eine so überaus große Wirkung gehabt – in politischer, gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht. Luther selbst wollte ausschließlich Prediger und Ausleger der Heiligen Schrift sein.

Noch zwei Tage vor seinem Tode hat er in Eisleben, seiner Geburtsstadt, gepredigt. Diese seine letzte Predigt mußte er abbrechen: „Ich bin zu schwach. Wir wollen's hierbei bleiben lassen.“

Nach Luthers Tod fand man auf seinem Tisch eine Notiz, deren Schlußsatz lautet: „Wir sind Bettler, das ist wahr.“ In Wittenberg sagte Melancthon anlässlich der Beerdigung: „Ach, dahingegangen ist der Wagenlenker und Wagen Israels.“

Zahrnts Buch bereichert uns, denn Luther bereichert uns – gerade uns als Prediger. K.-F. W.

Zum Thema **„Frieden“** hat der Radius-Verlag in Stuttgart einige Bücher vorgelegt:

Helmut Hild, **„Die Welt braucht Frieden – den nächsten Krieg gewinnt der Tod“**, Kirchliche Verantwortung für praktische Friedensfragen, Vier Reden, 1983, 100 S., Pb., DM 16,80

Ulrich Schmidhäuser, **„Entfeindung“**, Frieden in Freiheit – Freiheit in Frieden: die spiegelverkehrten Ideologien als Ursache der spiegelverkehrten Ängste, Entwurf eines Denkens jenseits der Feindbilder, 1983, 92 S., Pb., DM 12,80;

Wilhelm Dittmann u. a., **„Utopien in der Bibel“**, Elf Predigten, 1982, 96 S., Pb., DM 12,80;

Hartwig Liebich (Hrsg.), **„Die Mülltonnen der Reichen und der arme Lazarus“**, 15 Predigten über



Arme und Reiche in der Mission, 1982, 96 S., Pb., DM 12,80;

Dietmar Schmidt, „**Martin Niemöller**“, Eine Biographie, 1983, 288 S., Ln. DM 28,-;

Ulrike Piechota, „**Trauert nicht wie die, die keine Hoffnung haben**“, Ein Bericht, 1983, 160 S., Pb., DM 25,-.

Diese Bücher thematisieren „Frieden“ auf je eigene, ergänzungsbereite, ja, auch ergänzungsbedürftige, immer aber engagierte und persönliche Weise. Sie verkommen nicht in Klischees, in hohlen Worten oder in permissivem Aktionismus. Es ist das Verdienst des Radius-Verlages, gleicherweise theologische und gesellschaftlich umfassende Literatur vorzulegen. Evangelium in der Welt, Zeugnis der Zeugen, Individualität im Massendasein: Die Bücher, sprechen auch Menschen, junge Menschen, an, die kein „frommes“ Buch lesen. Und gerade darin liegt vielleicht neue Frömmigkeit und Spiritualität; Albert Schweitzer sprach einst vom „andächtigen Denken“.

„Der Krieg ist der Vater aller Dinge.“ – „Feindbilder sind erblich.“ – „Illusionen in der Bibel.“ – „Die faulen Armen.“ So lauten „Gegen-Überschriften“ für die ersten vier Bücher; sie wurzeln tief im abendländischen Denken. Die Reden Hilds, die Reflexion über „Frieden“ und „Freiheit“ (Schmidhäuser), die Berliner Predigten, die Missionspredigten: Anstöße zum Nachdenken in Anknüpfung und Widerspruch.

Die vor über 20 Jahren bei Rowohlt erschienene Niemöller-Biographie ist auf den neuesten Stand gebracht worden. Modernisiert? Nein. Aktualisiert? Ja. Das Buch zeigt, daß Theologie immer auch biographisch ist.

Nicht fehlen darf in einer Reihe über Frieden das Buch von Ulrike Piechota. Sie schildert das lange Sterben eines Krebskranken: Gespräche, Erinnerungen, Hoffnungen, auch Lachen. Hoffnung führt in die Liebe, die stärker ist als der Tod. Wer über Frieden nachdenkt und redet, darf den einzelnen, den Schwerkranken in seiner Friedlosigkeit und in seiner Hoffnung, nicht vergessen. Gerade der Theologe muß lernen: Frieden ist immer konkret. Das Buch endet mit einem Hymnus: „Gepriesen sei, der die Toten lebendig macht!“ (S. 151).  
K.-F. W.

Henning Eichberg, Michael Dultz, Glen Gadberrry und Günther Rühle, „**Massenspiele**“: NS-Thingspiele, Arbeiterweihespiel und olympisches Zeremoniell (problemata, Nr. 58), Friedrich Frommann Verlag Günther Holzboog GmbH, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1978, 271 S., Ln., 46,- DM.

Das vorliegende Buch zeichnet das Umfeld von rhetorischer Massenwirksamkeit und damit politisches Verhalten in der „Epoche des Faschismus“. In unserem Zusammenhang geht es um weit mehr als um „die Struktur der uniformierten, militanten Massenbewegungen“ (S. 5).

Den Hauptteil des Buches bildet der Beitrag von Henning Eichberg: „Thing-, Fest- und Weihespiel im Nationalsozialismus, Arbeiterkultur und Olympismus. Zur Geschichte des politischen Verhaltens

in der Epoche des Faschismus“ (S. 19–180). Eichberg untersucht in seinem breit angelegten Beitrag „Thingspiel und Nationalsozialismus“, „Das Thingspiel als Struktur“, „Fest- und Weihespiel in der Arbeiterkulturbewegung“, „Politische Verhaltensformen in der Zwischenkriegszeit“, „Weihespiel und olympisches Zeremoniell“ und „Industriegesellschaft, Massenspiel, politische Bewegung“.

Interessant ist die „religiöse Metaphorik“ in der nationalsozialistischen Thingspieltheorie, die schon im Nationalsozialismus selbst ihr Ende fand. Einige Beispiele: „Völkische Liturgie“ und „Kultstätte des ewigen deutschen Wortes“, „monumentale Kanzel, von der aus der Nationalsozialismus gepredigt wird“, „nationalsozialistischer Gottesdienst“, „Einkehr in sich und die heilige Idee des Nationalsozialismus“, „weltanschauliche Glaubensgestaltung“ und „künstlerische Wallfahrt“ (S. 31; so Selbstaussagen von Vertretern dieser Bewegung). Für die Rhetorik interessant ist die „Wechselrede von Führer und Massen“ (S. 108 f.). Der Redner ruft, fragt und peitscht die Wogen auf – bis hin zu Goebbels' Frage im Berliner Sportpalast 1943: „Wollt ihr den totalen Krieg?“ Ein Beispiel aus Italien: „Der agitatorischen Wechselrede stand... eine Art mystischer Kommunion zur Seite“ (S. 109).

Die drei weiteren Beiträge beschäftigen sich mit dem Thingspiel. In einer Gruppe, die die Grundlagen zum Thingspiel legen sollte, waren der Berliner Pfarrer Hossenfelder sowie ein Kölner Prälat (vgl. S. 208).

Religion und Pseudoreligion stehen – zumindest in kurzer Zeit – Arm in Arm, um den jeweils anderen zu umarmen und zu erdrücken. K.-F. W.

Ingrid Riedel, „**Farben in Religion, Gesellschaft, Kunst und Psychotherapie**“, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1983, 190 S., 8 Farbtafeln, 29,80 DM.

In der äußerst anregenden Reihe „Symbole“ im Kreuz Verlag, auf die bereits im Amtsblatt 1983/2 hingewiesen wurde, ist ein neuer Band erschienen, den wir unseren Lesern dringend empfehlen möchten. Auch wer sich um Farbsymbolik bisher nicht gekümmert hat, weiß, daß Rot die Farbe der Sozialisten aller Schattierungen ist. Wer im Fernsehen die Übertragung einer großen Feier in der DDR gesehen hat, in dem regelmäßig ein ganzer Wald roter Fahnen vorangetragen wird, genau wie bei den Parteitag der NSDAP, wird sich eines emotionalen Eindrucks nicht haben erwehren können, sei es voller Begeisterung, sei es voller Abscheu. Das angezeigte Buch widmet sich der Aufgabe, die psychologische Auswirkung der verschiedenen Grund- und Mischfarben auf den Menschen bewußt zu machen. Da auch die Bibel von den Symbolfarben Gebrauch macht, vor allem Weiß und Rot, wovon man sich durch einen Blick in die Konkordanz leicht überzeugen kann, sollen wir uns sowohl beim privaten Gebrauch (Tapeten, Bilder) wie bei liturgischem Gebrauch und Farbgebung in Gemeinderäumen unsere Auswahl sorgsam überlegen. Die doppeldeutige Kontrastaussage ist typisch für alle mythischen Erfahrungen. Z. B. Schlangen-

gift heilt und tötet. So bewirkt Braun positive und negative Assoziationen: Erde, Ton, Brot, Kaffee und dgl. Nahrungsmittel, aber auch Kot, Pferdeäpfel, SA-Uniformen. Mit Spannung liest man, was die Verfasserin zu den Farben Schwarz, Weiß, Blau, Gelb, Grün, Violett, Orange zu sagen hat. Wir werden dabei angeregt, auch den Farben unserer Lieblingsblumen nachzugehen oder uns zu überlegen, welche Blumen wir Kranken und Geburtstagskindern mitbringen. Die alten Religionen, wie z. B. die buddhistischen Mönche mit ihrem leuchtenden Orange, machten von solchem Wissen ebenso bewußt Gebrauch wie der Gründer der modernen Baghwan-Sekte, der seine Anhänger in rote Gewänder kleidet. Unsere jüngste Partei im Bundestag hat ja auch nicht zufällig den Namen „Grüne“ gewählt, ebensowenig wie die SS-Verbände das Schwarz des Todes, den sie verbreiten wollten. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, daß die Terrororganisationen in ihrem Namen die Farbe Rot führen: Rote Armee Fraktion, Rote Brigaden usw., ihre Kundgebungen aber mit einem schwarzen Stern unterschreiben. Manches von dem Dargestellten hat schon Rudolf Steiner auf Grund seiner Goestudien erkannt. G.B.

Theodor Weifert, „**Schneewittchen**“, Das fast verlorene Leben, Weisheit im Märchen, Kreuz Verlag, Stuttgart, 147 S., 16,80 DM, 1983.

Merkwürdigerweise haben unsere praktischen Theologen bis vor kurzem keinen Gebrauch von den Erkenntnissen gemacht, die in den Märchen über das Wesen des Menschen Gestalt gewonnen haben. Allein Wilhelm Stählin hat in seinen Predigtmeditationen vor ca. 40 Jahren gelegentlich auf Märchenaussagen hingewiesen. Die Forschungsergebnisse des Verfassers, der als Präsident der internationalen Gesellschaft für Tiefenpsychologie einen guten Namen hat und nicht etwa ein verschrobener Spinner ist, kommen zu guter Stunde, in der auch bei den Theologen Erkenntnisse der Tiefenpsychologie ernst genommen werden, manchmal vielleicht sogar zu ernst. Besonders dankbar muß man dem Verfasser sein, daß er die oft widerlich wirkenden Märchenaussagen in sexuelle Bereiche völlig vermieden hat. Am Beispiel Schneewittchen weist er auf, wieviel die Märchen von den typisch menschlichen Situationen des Lebens nach seinen Innenseiten wissen, in der wir wie in einem Sarg auch durch eigene Schuld verschlossen sind. Gegenüber allem läppischen Optimismus in bezug auf den Menschen, wie er in den Jugendsekten bis hin zu Baghwan zum Ausdruck kommt, wissen die Märchen um die Schuld des Menschen, der die warnende und mahnende Stimme des Gewissens, die Zwerglein im Märchen, überhört und die tödlichen Folgen tragen muß. Das Märchen weiß um die Macht des Bösen nicht nur im eigenen Herzen, sondern auch als Verführung von außen, wie es im bibl. Reden vom Satan zum Ausdruck kommt. Ebenso weiß das Märchen um die außermenschlichen, bewahrenden Mächte, die dem Menschen Kraft, Mut und Hoffnung schenken, ohne ihn aus seiner Verantwortung und Aktivität zu entlassen. Hier sind die bibl. Engelsbilder vorgebildet, die für die geistl. Entwicklung der Kinder so wichtig sind.

Was bedeutet es doch für die Kinder, die sich vor dem Dunkel der Nacht fürchten, sich im Schutz der Engel zur Rechten und zur Linken zu wissen, wie es in Humperdincks Märchenoper so schön vertont ist, die sich dabei auf Martin Luther und viele Abendchoräle berufen können. Wie weltweit ist das entfernt von den dümmlichen Sandmännchen-Sendungen, die das Westdeutsche Fernsehen der DDR abgelautet hat. In diesem Buch können die Pfarrer in den Mütterkreisen des Kindergartens gern angenommene Hilfen finden. G.B.

W. Dietrich, „**Vom Mut, sanft zu sein**“, Variationen zur dritten Seligpreisung, 172 S., mit 9 Farbbildern, 1983, Verlag am Eschbach, Im alten Rathaus, 7841 Eschbach/Markgräfler Land.

Das ist kein Buch, um es hintereinanderweg zu lesen, obwohl man oft so gefesselt ist, daß man sich schnell festliest. Aber dabei könnte man leicht etwas Wichtiges überhören. Denn zum Schnell überfliegen ist es nicht geschrieben, sondern, daß man die Sätze in sich hineinsinken läßt, um sie zu bedenken, oder um es besser auszudrücken, denn es hat mit intellektuellem Denken nicht so viel zu tun, sondern um es mit Luthers Worten aus der Weihnachtsgeschichte zu beschreiben, es im Herzen zu bewegen. Es ist gewiß eine der ärgsten Schlimmbesserungen im Probetestament 1975, hier das Wort behalten zu übersetzen.

Der Verfasser nennt sein Buch „Variationen zur 3. Seligpreisung“. So sind es einzelne Sätze, die für sich genommen werden wollen, obwohl sie natürlich in einem deutlichen Zusammenhang stehen. Sie gehen zunächst von dem Wort „sanft“ aus, über dessen Zusammenhang mit dem Wort „Mut“ nachgedacht wird, obgleich im Gegensatz zu dem deutschen Wort „sanftmütig“ im griechischen Urtext kein solcher Anklang besteht. „Sanftmut“ als Ausdruck struktureller Unterwürfigkeit wird vom Verfasser ausdrücklich abgelehnt, vielmehr als Kraft des durch Christus verwandelten Lebens verstanden, wozu es des Mutes bedarf. Das Wort „selig“ mit Pinchas Lapide (Martin Buber beginnt den 1. Psalm mit den Worten: Oh, das Glück des Mannes!) durch „happy“ verständlich zu machen, ist ungewohnt, aber sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Verständlicherweise hat der Verfasser mit der Verheißung der 3. Seligpreisung seine Schwierigkeiten, weil er sie ganz auf das diesseitig Erfahrbare bezieht. Seine Überlegungen gehen stark in die Richtung des Pauluswortes „haben“, als hätte man nicht. Hierzu gibt er dann einige höchst bemerkenswerte Verhaltensweisen an, sowohl im Umgang mit Behinderten wie im Straßenverkehr. Auf das Gebiet einer Heilsgeschichte für Pflanzen wird man dem Verfasser trotz Röm. 8 wohl nicht folgen wollen. Aber alles in allem ein wichtiges Buch, dem man trotz mancher Fragen nur viel aufmerksame und nachdenkliche Leser wünschen kann. G.B.

Johannes Kuhn, „**Auch heute leuchtet der Himmel**“, 252 S., Kreuz Verlag, Stuttgart, 1983, Biblische Geschichten zum Vaterunser, 19,80 DM.

Ein schönes Buch, in dem man gern einen Abschnitt, eine Erklärung zu einer Bitte in sich

nachklingen läßt. Es ist die besondere Gabe des Verfassers, sich niemals in der Rolle des theologisch gebildeten Besserwissers, des unangefochtenen Fromen profilieren zu wollen, sondern immer solidarisch mit uns Alltagsmenchen zu bleiben. Er weiß von sich selbst, wie wir fühlen, denken und handeln. Darum kann er so überzeugend von dem sprechen, was ihm am Vaterunser aufgegangen ist, das er nicht besser ausdrücken kann als mit dem Buchtitel: Auch heute leuchtet der Himmel. Der Verfasser hat sein Buch nicht als Predigthilfe gedacht, aber dem Pfarrer, der sich von diesem Buch mitnehmen läßt, fällt so manches unter der Lektüre ein, was er in der Predigt oder in der Bibelstunde einmal sagen möchte. Daß Thomas der Zwilling eigentlich Thomes der Zwiespältige heißen könnte, ist so eine kleine Frucht, die fast nebenbei aus der Ostergeschichte eine Versetzung in mein eigenes Leben tröstlicher macht. Ist der kurze Bericht, daß ein hoher Offizier, der bei dem Versuch mit einer Atombombe anwesend war, gesagt hat: Es ist besser, Leute, wir stecken's auf und werden wieder Christenmenschen, nicht ein Goldkorn, um dessen willen sich das Buch zu kaufen lohnt? G.B.

W. Jens, „Assoziationen“, Gedanken zu biblischen Texten, Band 6, Radius Verlag, 1983, 255 S.

Was die Lektüre der Assoziationen so anziehend macht, ist, daß sie keineswegs nur positive Assoziationen bringen. Ganz im Gegenteil! Helga Sorge macht ihrem Zorn gegen die Gewaltsprache des patriarchalischen Paulus anlässlich 1. Ko. 15 lauthals Luft, und auch Olaf Schumann fühlt sich durch den Text am Gründonnerstag zunächst rebellisch gemacht. Auch die Assoziationen von Kurt Marti zum Heiligen Abend werden kaum in die gewünschte Weihnachtsstimmung passen. Aber das ist heutzutage nicht mehr ganz neu. Immerhin wird deutlich, daß jahrzehntelanges Lesen des Luthertextes für den Kirchenfremden zu einer Art parteichinesisch werden kann, dessen eigentlichen Sinn er nicht mehr aufnimmt. In dieser Beziehung können die Assoziationen unser Wortverständnis auflockern, denn apostolische Briefe wollen keine heilige Geheimschrift sein, sondern im Gegenteil, Offenbarung vermitteln, indem sie die damalige Alltagssprache benutzen, um ihr Anliegen verständlich zu machen. Dafür können auch Theologen Verständnis haben, wie es der frühere Studentenpfarrer Helmut Aichelin anlässlich eines Hesekei-Spruches deutlich macht. Es ist sicher kein Zufall, daß A. vor seinem Theologiestudium ein so säkulares Fach wie Elektronik studiert hat. Auch der jüdische Gelehrte Pinchas Lapide vermag gegenüber einem Mosesspruch

Erhellendes beizutragen, allein schon, daß er dem Luthertext die Übersetzung Martin Bubers zur Seite stellt. Man kann nur herzlich dankbar sein, daß Walter Jens sich der Mühe unterzogen hat, nun für alle 6 Predigtreihen Assoziationen vorzulegen.

G.B.

„Neue Calwer Predigthilfen“, 6. Jahrgang A, Advent bis Himmelfahrt, 327 S., Calwer Verlag, Stuttgart, 1983, 28 DM.

Das lange Verfasserverzeichnis bestätigt uns, daß wir es mit gestandenen Theologen zu tun haben, auf deren wissenschaftliche Qualifikation wir uns verlassen können. Nach dem bewährten, keineswegs starren Schema: Auslegung, theolog. Entscheidung, seelsorgerliche Überlegungen. Anstöße zur Predigt werden Hilfen gegeben, die dem vielbeschäftigten Pfarrer ermöglichen, die Botschaft des Textes der Gemeinde weiterzugeben, ohne daß er sich Eselsbrücken bedienen muß. G.B.

G. Voigt, „Homiletische Auslegung der Predigttexte“, Reihe VI, Die lebendigen Steine, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1983, 54 DM, Subskr. 48,60 DM.

Nur mit Bewunderung können wir diese Arbeit lesen. Mit vorbildlicher Zuverlässigkeit legt der Verfasser jedes Jahr seine Arbeit für das ganze Jahr vor, die mit dem 1. Advent pünktlich den Benutzern zur Verfügung steht. Er kann daher Verweisungen aufnehmen, die Predigthilfen, die in zwei Halbbänden von verschiedenen Verfassern vorgelegt werden, oft nicht möglich sind. Das ist mehr als eine Äußerlichkeit. Es ist ein Zeichen disziplinierter Arbeit, deren Ergebnissen man sich gern anvertraut. Im Blick auf die Finanzen wird es dem Pfarrer immer schwerer, sich durch Kommentare und Zeitschriften wissenschaftlich auf dem laufenden zu halten. Da tun uns die Auslegungen von Voigt einen besonderen Dienst, indem sie uns auf die exegetischen Probleme aufmerksam machen. Wie es überhaupt für diese Auslegungen bezeichnend ist, daß sie in erster Linie bemüht sind, den Text bei seiner eigenen Aussage zu behaften und ihn nicht nur als Motto für eigene Ideen zu mißbrauchen. Daß Voigt dabei auch nicht den Humor vergißt, konnten wir im vergangenen Jahrgang bei einer etwas schwierigeren Gleichniserklärung in der hübschen Bemerkung lesen: Lukas hätte eben Jülicher lesen müssen. Wer die Verhältnisse in der DDR ein wenig kennt, spürt, wie manche Sätze, die bei uns völlig harmlos klingen, drüben Explosivstoff bergen. Auch diese sollten wir jeweils heraus hören, um uns zu fragen, warum das bei uns nicht so ist. Ein Vergleich, der keineswegs immer zu unseren Gunsten verläuft. G.B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Postfach 2740  
4800 Bielefeld 1

Abrechnung für das Jahr 1981  
Konto-Nr. 14069-462 bei der Postscheckamt Dortmund  
Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-Genossenschaft e.G. Münster